

## Informationen zum Amtsärztlichen Attest bei Prüfungsunfähigkeit

Aus Gründen der Chancengleichheit der Prüflinge sind an den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit strenge Anforderungen zu stellen. Dies gilt sowohl in zeitlicher Hinsicht (Unverzüglichkeit) als auch hinsichtlich der Formalisierung des Nachweises.

In der Regel akzeptiert die Universität Ulm das vom Hausarzt ausgefüllte „Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)“.

Die Universität ist jedoch berechtigt, für den Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ein amtsärztliches Attest zu verlangen, wenn der Einzelfall berechtigten Anlass gibt, an der Richtigkeit der vorgelegten privatärztlichen Atteste zu zweifeln.

**Die Universität Ulm akzeptiert bis zu fünf privatärztliche Atteste zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit. Wenn ein Studierender zum sechsten Mal wegen Prüfungsunfähigkeit von einer Prüfung zurücktritt, also aus Krankheitsgründen nicht an einer Prüfung teilnehmen kann, ist ein amtsärztliches Attest erforderlich.**

Dabei ist nicht die Anzahl der Prüfungen ausschlaggebend, sondern die Anzahl der Erkrankungen. Wenn Sie z.B. aufgrund einer Erkrankung zwei Prüfungen nicht absolvieren konnten, zählt dies als **ein** Rücktritt.

Bitte gehen Sie daher, wenn Sie bereits fünf Mal wegen Prüfungsunfähigkeit von einer Prüfung zurückgetreten sind, wie folgt vor:

- 1. Informieren Sie das Studiensekretariat und die für die Prüfung zuständige Abteilung unverzüglich, spätestens vor Prüfungsbeginn.**
- 2. Suchen Sie spätestens am Tag der Prüfung Ihren Hausarzt (oder vergleichbar) auf und lassen Sie sich ein ärztliches Attest ausstellen.**
- 3. Suchen Sie ebenfalls am selben Tag das Gesundheitsamt Ihres ersten oder zweiten Wohnsitzes auf und lassen Sie sich amtsärztlich untersuchen. Beachten Sie, dass**
  - für diese Untersuchung eine Gebühr beim Gesundheitsamt zu entrichten ist (Ulm: 35,00 Euro),**
  - Sie Ihren Personalausweis zum Nachweis Ihrer Identität mitbringen,**
  - Sie dieses Merkblatt mitbringen.**

Kann das amtsärztliche Attest nicht vorgelegt werden, so wird der Rücktritt von der Prüfung nicht genehmigt und die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.